

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	64 (1967)
Heft:	12
Artikel:	Antabuskuren und Staatsfinanzen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838141

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werkstätten für Behinderte der Schweizerischen Rheumaliga sowie des Schweizerischen Verbandes für Invalidensport (SVIS). Eine besondere Bedeutung besitzt auch der von der SAEB geleitete Rechtsdienst für Behinderte. Er steht allen Behinderten in krankheits- und invaliditätsbedingten Fragen unentgeltlich zur Verfügung. Im vergangenen Jahr wandten sich 154 ratsuchende Behinderte an diesen Dienst. Zusammen mit den aus dem Vorjahr übernommenen 74 pendenten Fällen wurden von ihm im Berichtsjahr 228 Rechtsfälle bearbeitet, wovon 134 auf das Rechtsgebiet der Invalidenversicherung entfielen. Von den 228 bearbeiteten Fällen wurden deren 155 abgeschlossen, nämlich 54 durch Rechtsberatung, 65 durch schriftliche Intervention und 36 durch einen Prozeß. In den weitaus meisten Fällen war das Einschreiten des Rechtsdienstes der SAEB für die Ratsuchenden erfolgreich.

Durch ihre mannigfaltige Tätigkeit hat die SAEB, der als Mitglieder zahlreiche schweizerische Amtstellen und staatliche Anstalten, Fürsorge- und Selbsthilfeorganisationen, Institutionen für die Eingliederung und die Ausbildung, Berufsorganisationen und gemeinnützige Institutionen angehören, auch im vergangenen Jahr eine wertvolle und segensreiche Arbeit geleistet.

Dr. G. Grischott, Chur

Antabuskuren und Staatsfinanzen

An einem Informationskurs der welschen Gruppe zum Studium des Alkoholismusproblems (GREA), Mitte Mai in Lausanne, hat ein Fürsorger des waadtändischen kantonalen Amtes gegen den Alkoholismus («Office cantonal antialcoolique»), Herr P.Cathélaz, die vom gegenwärtigen medizinischen Leiter dieses Amtes, Herrn Dr. med. Marcel Mivelaz, eingeführte *Neuorientierung der Trinkerfürsorge* dargelegt und begründet. Es handelt sich für die waadtändische staatliche Fürsorgestelle um die zahlreichen Fälle, in denen die Einweisung zu Lasten des Staates erfolgen muß.

Der Referent erwähnte einführend die familiären und beruflichen Schwierigkeiten, die sich aus einer längeren Einweisung ergeben (im Waadtland kam der Patient in der Regel zuerst für einige Zeit in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt und hierauf, je nach dem Fall, für mindestens sechs Monate nach Prés-Neufs oder in die Heilstätte Pontareuse).

Niemand kennt diese Schwierigkeiten besser als unsere Heilstätteleiter. Die amtlich verfügte Einweisung wird als Strafmaßnahme aufgefaßt und hinterläßt in vielen Fällen eine – auch für die Alkoholismusbehandlung sehr belastende – Erbitterung gegen Behörden, Familie und Gesellschaft. Die Entfernung aus der Familie während vieler Monate kann eine schon vorhandene Entfremdung von Frau und Kindern erst recht fördern. Im Beruf bedeutet – bei dem heutigen Arbeitstempo und den sich wandelnden Arbeitsmethoden – eine längere Abwesenheit vom Arbeitsplatz leicht einen nicht mehr einholbaren Rückstand. Dazu kommt, daß bei *administrativen* Einweisungen Rückfälle nach dem Austritt aus der Anstalt relativ häufig sind.

Seit der Einführung des waadtändischen kantonalen Amtes gegen den Alkoholismus im Jahre 1941 hat *das Erscheinen der Antabuskur* eine wesentliche Änderung der Lage bewirkt. Die amtlich angeordnete ambulante Antabuskur ist eine Maß-

nahme, die zwischen den im waadtlandischen Gesetz vorgesehenen «vorläufigen» (preliminären) Maßnahmen, wie Warnung, freiwilliges Abstinenzversprechen usw., und den eigentlichen Zwangsmaßnahmen, wie Einweisung, steht. Die Antabuskur stellt für das genannte Amt ein Mittel dar, den Trinker unter der Aufsicht des Arztes bzw. des Amftsfürsorgers zu behalten, zu behandeln, psychotherapeutisch zu beeinflussen. Sofern die Kur gut in Gang kommt, sind die familiären und beruflichen Schwierigkeiten einer Zwangseinweisung ausgeschaltet.

Vorbedingung einer ambulanten Antabuskur ist jedoch, wie Herr Cathélaz ausführte, daß diese mit aller Sorgfalt vorbereitet, organisiert und kontrolliert wird. Die mit der Verabreichung des Antabus betrauten Personen müssen sich der Bedeutung ihrer Aufgabe voll bewußt sein, was leider nicht immer der Fall sei. Die Fürsorger sollten in ständigem Kontakt mit den Patienten bleiben.

Wie der Waadtländer Fürsorger aus Erfahrung weiß, ist es nicht leicht, Personen zu finden, welche die Aufgabe der Überwachung einer solchen Kur mit dem nötigen Verantwortungsbewußtsein auf sich nehmen. Mit Familienangehörigen sei es in der Regel so, daß diese nicht die nötige Konsequenz aufbrächten: Rückfälle würden erst nach längerer Zeit gemeldet, so daß der Fall wieder vom Nullpunkt aus behandelt werden müsse. Die besten Erfahrungen hätte das Amt bisher noch mit der Polizei gemacht, – was aber – wie Herr Cathélaz anerkannte – keine ideale Lösung bedeute. In den Städten sei es leichter, zuverlässige Mitarbeiter zu gewinnen als auf dem Lande.

Für die Staatsfinanzen stellt jeder Fall, in welchem die Einweisung durch eine ambulante Antabuskur ersetzt werden kann, eine gehörige Einsparung dar. Der Referent führte den Fall eines 60jährigen, verheirateten Schuhmachers sowie denjenigen eines 50jährigen ledigen Malers an. Je nach Einweisung oder Antabuskur ergibt sich folgende Verlust- und Gewinnrechnung:

<i>1. Einweisung des Trinkers</i>	<i>Verheiratet Fr.</i>	<i>Ledig Fr.</i>
Kosten für den Mann in der Anstalt	3 000.–	3 000.–
Unterhalt der Frau	4 200.–	–
Verlust an direkten Steuern	800.–	1 100.–
Verlust an indirekten Steuern	500.–	700.–
Total	8 500.–	4 800.–

2. Erfolgreiche Antabuskur

Der Mann bringt jährlich für Nahrung, Wohnung, Kleidung usw. ungefähr auf:	9 600.–	10 800.–
Gewinn für die kantonale Volkswirtschaft	18 100.–	15 600.–

Natürlich handelt es sich im Vorangehenden um «runde Zahlen»; diese zeigen aber, wie sehr die Volkswirtschaft daran interessiert ist, mit Hilfe einer ambulanten Antabuskur einen Alkoholgefährdeten im Arbeitsprozeß behalten zu können, statt ihn einweisen zu müssen.

Wie Herr Cathélaz am Schluß seiner interessanten Ausführungen versicherte, sind zurzeit im Kanton Waadt mindestens hundert solcher Fälle im Gang, was für die Volkswirtschaft – wie aus den vorangehenden Zahlen erhellt – einem Gewinn – gegenüber der Einweisung – von über anderthalb Millionen Franken entspricht. Es ist dies selbst für einen großen Kanton wie das Waadtland keine Kleinigkeit. *Odt.*

«Freiheit» Zeitschrift zur Bekämpfung der Alkoholgefahren, Lausanne